

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 24 (1944-1945)
Heft: 2

Artikel: Vorarbeit für die "Neue Schweiz"
Autor: Frank, L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-335088>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

24. JAHRGANG - OKTOBER 1944 - HEFT 2

Vorarbeit für die „Neue Schweiz“

Von L. Frank

Die Französische Revolution hat, gemessen an dem, was unserer Generation aufgegeben ist, verhältnismäßig einfache Funktionen erfüllt. Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit hat sie auf ihre Fahne geschrieben, die Verwirklichung der letzteren aber späteren Geschlechtern überlassen. Das ist kein Zufall. Freiheit und Gleichheit ließen sich in verhältnismäßig einfacher Weise dadurch verwirklichen, daß bestehende Einrichtungen, wie Zunftwesen, Adel, Vorrechte des Klerus usw. abgeschafft wurden. Es blieb dann nur die Aufgabe, auf diesen neuen Grundlagen einen Staat zu organisieren. Auch diese ist eigentlich, wenigstens in Frankreich selbst, noch nicht in einer Weise gelöst worden, die man als verhältnismäßig endgültig bezeichnen kann.

Eine Wirtschaftsordnung hat die Französische Revolution nicht planmäßig geschaffen, sondern ihre Entwicklung den eigenen Kräften des Wirtschaftslebens überlassen.

Vor unserer Generation steht eine schwierigere Aufgabe. Wir haben eine neue Wirtschaftsordnung einzuführen, und zwar müssen wir dies bewußt und einigermaßen planmäßig tun und können es nicht dem Spiel der wirtschaftlichen Kräfte überlassen. Mit der «Beseitigung», «Zertrümmerung» oder «Sprengung» des Kapitalismus, und wie diese Schlagworte alle heißen, ist es nichts. Ein Wirtschaftssystem kann nicht einfach beseitigt, sondern nur durch ein anderes ersetzt werden. Wir könnten, soweit wir nicht wie Robinson autark zu leben vermögen, keinen Tag ohne ein solches sein.

Heute besteht Einigkeit darüber, daß in der Schweiz eine Änderung der Wirtschaftsordnung nur auf den verfassungsmäßig vorgesehenen Wegen eingeführt werden kann und soll. Wir müssen also für jede gewünschte Änderung eine Mehrheit der stimmberechtigten Bürger (und hoffentlich bald auch der Bürgerinnen) gewinnen. Die frühere angeblich oder wirklich marxistische Auffassung machte den Sozialismus zu einer Angelegenheit der Proletarier, worunter im wesentlichen die landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Arbeiter verstanden waren, von denen man erwartete, daß sie durch die wirtschaftliche Entwicklung von selbst zur Volksmehrheit würden und dann in der Lage wären, die

ihren Interessen entsprechenden Änderungen der Rechtsordnung auf dem Wege über die politische Macht durchzusetzen. Nun zeigt aber nicht nur die Erfahrung des Lebens, sondern auch die Statistik unerbittlich, daß jedenfalls bei uns in der Schweiz von einer Mehrheit der Arbeiterschaft weder jetzt noch in der Zukunft die Rede sein kann. Die Zahl der Personen, die in der Statistik als «Arbeiter» bezeichnet werden, hat von 1929 bis 1939 nicht zu-, sondern abgenommen, während die Gesamtbevölkerung gewachsen ist. Zugenommen haben die Angestellten und auch gewisse Kategorien der Selbständigerwerbenden. Es ist hier nicht der Ort, den Ursachen dieser Entwicklung nachzugehen. Sie sind auch für jeden, der mit offenen Augen in der Welt herumläuft, ohne weiteres herauszufinden. Eine Änderung dieses Verlaufes ist weder zu erwarten noch wünschbar. Im Grundsatz ist doch der Vorgang der: Aus dem Sklaven, der im Takt mit dem Gang einer Maschine tagaus tagein die nämlichen paar Handgriffe verrichten muß, wird ein Halbingenieur, der, immer noch im blauen Überkleid, mit Ölkanne und Schraubenschlüssel den richtigen Gang einiger Maschinen überwacht. Die Kehrseite dieser Wandlung, die ja eine ungeheuer gesteigerte Produktivität der menschlichen Arbeit in sich schließt, ist dann im kapitalistischen Wirtschaftssystem die Arbeitslosigkeit. Doch das gehört nicht in diesen Zusammenhang.

Wenn wir also durch das Mittel der politischen Macht Änderungen an unserem Wirtschaftssystem durchsetzen wollen, so müssen wir Verbündete in andern Bevölkerungsschichten gewinnen. Das ist durchaus möglich, nur sollte man dabei etwas geschickter vorgehen, als dies bisher vielfach geschehen ist. Theoretisch haben viele von uns die Vorstellung, daß die neue Wirtschaftsordnung eine reine Angelegenheit der Arbeiter sei, schon längst überwunden. Sobald sie aber irgendwo eine Rede halten oder einen Artikel schreiben, geraten ihnen wieder die altgewohnten Sätze von der Arbeiterschaft als der alleinigen Trägerin des Sozialismus in den Mund oder in die Schreibmaschine.

Es wird nicht leicht sein, für Maßnahmen zur Änderung der Wirtschaftsordnung Volksmehrheiten zusammenzubringen, aber möglich ist es durchaus, wenn richtig vorgegangen wird. Dabei werden sich unter Umständen diese Mehrheiten von Fall zu Fall verschieden zusammensetzen.

Um hiefür die Voraussetzungen zu schaffen, was es dringend nötig, klar und deutlich zu sagen, was wir eigentlich wollen und wie die Schweizerische Eidgenossenschaft der Zukunft nach unserer Ansicht aussehen soll. Das ist nun, sicher nicht mehr zu früh, aber im ganzen in vortrefflicher Weise umschrieben in der Neuen Schweiz, die gar nicht genug bekannt gemacht werden kann. Nebenbei bemerkt: in dieser Hinsicht ist noch lange nicht genug getan worden. Das Programm sollte in derartigen Mengen verbreitet werden, daß es nicht nur jedem Parteigenossen und Gewerkschafter, sondern überhaupt jedem stimmberechtigten Schweizer und jeder Schweizerin irgendwann und irgendwie einmal in die Hand gerät. Nicht weniger wichtig wäre es aber auch, mit der gleichen Deutlichkeit zu sagen, was wir *nicht* wollen: Wir denken nicht daran, den föderativen Aufbau der Eidgenossenschaft zu beseitigen, haben auch nicht im Sinn, die Familie durch die sogenannte freie Liebe zu ersetzen und

werden auch den Kirchen aller Konfessionen nichts zuleide tun, sofern sie unser Werk nicht stören.

«Die Verwirklichung dieser Absichten setzt die Übernahme der politischen Macht durch das arbeitende Volk voraus.» So steht es leider in der «Neuen Schweiz», aber der Satz kann in dieser Form Anlaß zu gefährlichen Mißverständnissen geben.

Die Frage mag offen bleiben, ob es in andern Ländern so etwas wie eine «politische Macht» an und für sich geben kann, die es ihren Inhabern ermöglicht, wirtschaftliche und rechtliche Verhältnisse nach Belieben umzugestalten. In der Referendumsdemokratie, wie wir sie haben, kann «politische Macht» nur darin bestehen, daß man das Einverständnis einer Mehrheit der Stimmberechtigten für eine bestimmte Maßnahme gewonnen hat und damit in der Lage ist, diese Maßnahme durchzuführen. Damit ist aber in unseren Verhältnissen keineswegs gesagt, daß die nämlichen Stimmberechtigten von vornherein irgendeine weitere Änderung, die von der gleichen Seite angeregt wird, ebenfalls unterstützen werden. Es gibt also für die Durchsetzung unserer Forderungen keinen anderen Weg als Aufklärung, Aufklärung und nochmals Aufklärung.

Nicht nur die SPS. hat sich zur Neuen Schweiz bekannt, sondern auch die Parteien, die behaupten, radikaler als wir zu sein, wie die FSS., die KP. und vor allem auch die neugegründete PdA. Aber nun zeigt sich etwas sehr Merkwürdiges: Die Vorwürfe, die sie gegen uns erheben, gehen im wesentlichen dahin, daß wir zur Verwirklichung dieses Programms nichts oder wenigstens nichts Entscheidendes tun. Entscheidend wäre doch wohl die Vorbereitung auf die Unterstellung der «Kommandohöhen der Wirtschaft» unter die Gewalt des im demokratischen Staat organisierten Volkes, wie sie in der Neuen Schweiz gefordert wird als Sozialisierung der Großbanken, der Versicherungsunternehmungen und gewisser Teile der Industrie. Merkwürdigerweise hört man aber auch von den «radikalen» Seiten gar nichts dieser Art, sondern diese «Revolutionäre» stellen genau die gleichen Tagesforderungen auf wie die SP.: Ausgleich der Teuerung, Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit, Einführung der Altersversicherung usw. Der Unterschied liegt nur in der Höhe der einzelnen Forderungen. Aber auch aus unserer eigenen Partei hört man nichts von Vorbereitungen auf einen Kampf um die entscheidenden Positionen der Wirtschaft. Es wird auf diesem Gebiete nicht einmal etwas gemeldet, was man bildlich als «Spähtrupptätigkeit» bezeichnen könnte.

Das ist weder Zufall noch Mangel an gutem Willen bei irgendwelchen Funktionären. Die Sache bedürfte nämlich, sobald man näher darauf eingeht, einer ganz umfassenden wissenschaftlichen Vorbereitung, und vorläufig ist niemand da, der diese Arbeit an die Hand nehmen könnte.

Zum Beweis hiefür sei an Hand einiger zu diesem Zweck herausgegriffener Punkte aus der Neuen Schweiz angedeutet, in welchen Richtungen sich diese Abklärung bewegen müßte. Wir beschränken uns dabei auf die rechtlichen Fragen und überlassen es den Volkswirtschaftlern, sich mit den Punkten zu befassen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Da wird einmal im Abschnitt I, «Kredit und Währung», die Leitung der ganzen Währungs- und Kreditpolitik der Nationalbank übertragen. Wer

ist die Nationalbank? Der Form nach eine Aktiengesellschaft, für die jedoch besondere Bestimmungen gelten. Ihr entscheidendes Organ ist der Bankrat, bestehend aus vierzig Mitgliedern, von denen fünfzehn durch die Generalversammlung der Aktionäre und fünfundzwanzig durch den Bundesrat gewählt werden. Nach dem Nationalbankgesetz sollen bei der Aufstellung des Bankrates «neben den fachmännischen Elementen der Handel, die Industrie, das Gewerbe und die Landwirtschaft» berücksichtigt werden. In der Tat besteht denn auch dieser Bankrat aus Bankiers, Großkaufleuten und gutbürgerlichen Regierungsräten. Dazu kommen etwa zwei Vertreter der Landwirtschaft und endlich unsere Genossen Nationalräte Joh. Huber und Dr. Max Weber als Sozialisten. Offenbar müßten in der Zusammensetzung dieser Behörde erhebliche Änderungen eintreten, bevor sie zu einem Werkzeug der sozialistischen Planwirtschaft werden kann.

Die «Nationalbank übernimmt die Aktienmehrheit der Großbanken». Es ist klar, daß diese Maßnahme einen sehr kräftigen Eingriff in das Wirtschaftsleben bedeutet, der sorgfältig vorbereitet werden muß, wenn er nicht zu Erschütterungen führen soll.

Erste Frage: Was ist eine Großbank? Die Abgrenzung zwischen den Banken, die dieser Maßnahme unterliegen, und den kleineren Lokalbänken kann nicht nur von wirtschaftlicher, sondern von großer politischer Bedeutung sein. «Die Nationalbank übernimmt...» Man kann sich diesen Vorgang in verschiedener Form vorstellen.

Wem werden diese Aktien weggenommen? —, den Besitzern der großen Aktienpakete, den kleinen Publikumsaktionären oder beiden im gleichen Verhältnis? Oder sollen einfach Nummern in entsprechender Zahl ausgelost und zur Enteignung aufgerufen werden? Die «Übernahme» wird offenbar gegen Entschädigung erfolgen müssen. Wie ist diese Entschädigung zu bemessen und wer hat sie zu bezahlen? Ganz besonders heikel wird die Sache mit den ausländischen Besitzern solcher Aktien. Werden sich die betreffenden Staaten diese Enteignung ihrer Bürger gefallen lassen?

Nur in der Einleitung zum Abschnitt I ist im Zusammenhang mit den Großbanken auch von den Versicherungsgesellschaften die Rede. Tatsächlich ist deren wirtschaftliche Macht kaum geringer als diejenige der Großbanken. Auch sie verwalten riesige Kapitalien, die ihnen sozusagen anvertraut sind. Sie können aber durch die Art der Anlage dieser Gelder sehr erhebliche Wirkungen auf das gesamte Wirtschaftsleben ausüben, und sie machen von diesen Möglichkeiten auch Gebrauch. In der Neuen Schweiz steht überhaupt nicht ausdrücklich, wie die Überführung der Versicherungsgesellschaften in Gemeineigentum gedacht ist, und noch weniger scheint abgeklärt zu sein, wie das Versicherungsgeschäft nachher betrieben werden soll. Hier stellt sich noch mehr als bei den Banken die Frage, was eigentlich sozialisiert werden soll. Die größeren Versicherungsgesellschaften verdienen einen erheblichen, zum Teil sogar den größten Teil ihrer Gewinne im Ausland. Sie unterhalten dort Tochtergesellschaften, die rechtlich selbständige Personen darstellen, deren Aktien aber ganz oder teilweise in den Portefeuilles der Muttergesellschaften

liegen. Soll nun nur das Inlandgeschäft übernommen werden oder soll sich der Übergang des Eigentums auf die ganzen international verzweigten Unternehmungen erstrecken? Was werden die betreffenden ausländischen Staaten zu diesem Übergang sagen?

Welches soll dann die Unternehmungsform der sozialisierten Banken und Versicherungen sein? Die Banken würden nach dem Wortlaut der Neuen Schweiz zu Tochtergesellschaften der Nationalbank, wobei nicht mehr recht einzusehen ist, warum sie überhaupt noch ein selbständiges Dasein führen sollen.

Nicht weniger schwierig sind die rechtlichen Fragen, zu denen das Kapitel II, «Industrie», Anlaß gibt. Danach sollen in Gemeineigentum übergeführt werden vor allem Industrien, die eine ausgesprochene Monopolstellung einnehmen. Hier ergibt sich zunächst die Frage, wie der Kreis dieser Industrien zu umschreiben ist und wer im einzelnen Fall darüber zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen für die Überführung in Gemeineigentum (die wir etwas summarisch als Sozialisierung bezeichnen) gegeben sind. Das gleiche gilt für den Tatbestand der «trustartigen Zusammenfassung einer Industrie». Umschreibt man den Trust als irgendeine Rechtsform, so kann diese prompt von der Bildfläche verschwinden, sobald die Sozialisierung droht. Überhaupt ist Trust kein Begriff des schweizerischen Rechts, sondern die mehr oder weniger genaue Bezeichnung für einen wirtschaftlichen Tatbestand, der unter sehr verschiedenen Rechtsformen auftreten kann. Es wird einiges Kopfzerbrechen erfordern, hier die richtige Umschreibung herauszufinden. Einfacher ist die Sache vermutlich bei den Industrien, die «bereits mehr oder weniger als öffentlicher Dienst organisiert» sind. Dieser Tatbestand läßt sich wohl ohne weiteres einigermaßen umschreiben.

Dann kommt aber die sehr schwierige Frage, *was* nun eigentlich in Gemeineigentum übergeführt werden soll. Die wichtigsten Unternehmungen der schweizerischen Großindustrie sind Glieder von international verflochtenen Konzernen. Neben dem schweizerischen Unternehmen besteht oft eine Holding-Gesellschaft, die sowohl das schweizerische Unternehmen als auch Tochtergesellschaften in andern Ländern und Erdteilen beherrscht.

Am nächsten würde es liegen, einfach die auf schweizerischem Gebiet liegenden Betriebe, bestehend in Grundstücken, Gebäuden, Einrichtungen und Vorräten zu sozialisieren, ohne Rücksicht auf die daran bestehenden Eigentumsverhältnisse. Diese Betriebe bestehen aber in Wirklichkeit nicht nur in Sachgütern, sondern es gehören dazu auch Forderungen und Verbindlichkeiten, laufende Aufträge und, was besonders wichtig ist, rechtlich nicht faßbare Beziehungen zu ihrer Kundschaft. Greift man aber auf die Personen, die die rechtlichen Träger der Unternehmungen bilden (Aktiengesellschaften, Kollektivgesellschaften oder Einzelfirmen), so können diese ihre Sitze ins Ausland verlegen und sich dadurch dem Zugriff des schweizerischen Staates entziehen.

Auch hier stellen sich wieder die Fragen, wer darüber zu entscheiden hat, welche Industrien zu sozialisieren sind, wie die Entschädigung zu bemessen ist und woher die nötigen Mittel dazu fließen sollen. Dazu

kommt die weitere Frage, wer nun Eigentümer jedes dieser Betriebe werden soll. Das Programm erwähnt Bund, Kantone, Gemeinden, Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts oder Genossenschaften. Hier wird man sich darüber Rechenschaft geben müssen, nach welchen Gesichtspunkten diese Fragen zu entscheiden sind. Aber auch wenn feststeht, daß — sagen wir einmal — der Bund einen Betrieb weiterführt, so müßte abgeklärt werden, wie er zu organisieren wäre. Soll er zum Beispiel einfach einen Bestandteil der allgemeinen Bundesverwaltung bilden, wie etwa die Eidgenössische Waffenfabrik oder die Munitionsfabriken, oder soll er mehr oder weniger aus der Bundesverwaltung ausgeschieden werden, etwa wie die SBB. oder die SUVA.

Wir wollen hier nur einmal auf die *Fragen* hinweisen, die durch das Programm die Neue Schweiz aufgeworfen werden. Aber *eine* Bemerkung, die schon mehr zur Beantwortung gehört, können wir doch nicht unterdrücken: Der Gedanke der Genossenschaft wird gegenwärtig in einer sympathisch anmutenden Art von vielen, die über diese Dinge sprechen oder schreiben, in den Vordergrund gestellt. Er hat sicher auf weiten Gebieten sein gutes Recht. Aber eine genossenschaftliche Organisation der Großbetriebe können wir uns so wenig vorstellen, wie eine solche der SBB. oder der PTT. Die Möglichkeit der Anwendung der Produktivgenossenschaft wird vermutlich stark überschätzt. Der genossenschaftliche Zusammenschluß der Produzenten hat sich glänzend bewährt auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Für industrielle und gewerbliche Betriebe dagegen kommt, soweit die Form der Genossenschaft überhaupt anwendbar ist, nur die Genossenschaft der Konsumenten in Frage, die ihrerseits die Produzenten anstellt. Sie hat bereits ihre Lebensfähigkeit bewiesen in den Produktivgenossenschaften des VSK.: Schuh-Coop, Mühlen-Genossenschaft schweizerischer Konsumvereine, Gemüsebaugenossenschaft usw. Doch das nur nebenbei.

Das Programm befaßt sich weiter mit der «Organisation der Industrie», das heißt derjenigen Industrieunternehmungen, die der Sozialisierung nicht unterliegen. Sie sollen sich zu Fachverbänden zusammenschließen und diese ihrerseits zu Industrieverbänden. Über die Organisation der Fachverbände ist weiter nichts gesagt, insbesondere auch nicht darüber, ob der Zusammenschluß freiwillig oder zwangsweise erfolgen soll. Auch die Befugnisse der Verbände ihren Mitgliedern gegenüber sind eigentlich nur negativ umschrieben: Sie gewähren ihren Mitgliedern im Rahmen der nationalen Planwirtschaft möglichste Bewegungsfreiheit und Raum für die Entfaltung eigener Initiative und Verantwortung. Das mag gut und recht sein, wichtiger wäre aber die positive Umschreibung der Befugnisse der Verbände ihren Mitgliedern gegenüber.

Auch die Bildung von Betriebsräten ist vorgesehen. In den Jahren nach 1918 war dies beinahe das Allheilmittel zur Einführung des Sozialismus. Seither sind wir bescheidener geworden, und heute steht jedenfalls fest, daß ein Betriebsrat vielleicht für den Lauf der Produktion und die Durchführung des Arbeiterschutzes ganz nützlich sein kann, daß sein Vorhandensein aber das Wirtschaftssystem als solches keineswegs in Frage stellt. Jedenfalls müßte die rechtliche Stellung dieser Betriebsräte

genau abgeklärt werden. Sie gehört übrigens in das Gebiet des Arbeitsrechtes, von dem weiter unten noch die Rede sein soll.

Über den Abschnitt III, «Landwirtschaft», brauchen wir uns hier nicht zu äußern, da die Bauern schon selbst dafür sorgen werden, daß die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsfragen gründlich geprüft werden.

Um so mehr gibt der Abschnitt IV, «Gewerbe und Handel», Anlaß, rechtliche Fragen aufzuwerfen.

Zunächst wird es keine einfache Sache sein, das Gewerbe gegenüber der Industrie abzugrenzen. Diese Abgrenzung ist aber von großer rechtlicher Bedeutung, da das Gewerbe sehr wichtigen Regelungen unterstellt werden soll, die für die Industrie nicht gelten. Es muß also nicht nur eine genügende Umschreibung des Begriffes gegeben werden, sondern es sind auch Behörden vorzusehen, die im Streitfalle darüber entscheiden, ob ein Betrieb zum Gewerbe oder zur Industrie gehört. Da dieser Entscheid für die Führung des einzelnen Betriebes von grundlegender Wichtigkeit ist, muß er in einem geordneten Prozeßverfahren gefällt werden können, das alle Gewähr für richtige Anwendung des Gesetzes bietet.

Der vorgesehene genossenschaftliche Zusammenschluß der Gewerbetreibenden und die diesen Genossenschaften zu überbindenden Aufgaben werfen zunächst keine rechtlichen Fragen auf, die nicht mit schon vorhandenen Rechtsbegriffen gelöst werden könnten. Ganz heikel aber wird die Sache dort, wo diesen Genossenschaften, wenn auch unter Mitwirkung des staatlichen Gewerbebeamten, die Befugnis erteilt wird, verbindliche Preistarife aufzustellen. Wir kennen jetzt im Zeitalter der Kriegswirtschaft das System der *Höchstpreise* und freuen uns auf den Zeitpunkt, wo es nicht mehr nötig sein wird. Bei den Preistarifen, die das Programm vorsieht, wird es sich aber in erster Linie um *Mindestpreise* handeln. Ihre Einhaltung soll überwacht werden, und gegen Überschreitungen nach unten müssen irgendwelche Sanktionen, vielleicht sogar gerichtliche Strafen vorgesehen werden. Damit wird sich ein ganz neues und in der Anwendung sehr wenig erfreuliches Gebiet des Strafrechtes auftun. Wir werden darüber prozessieren müssen, ob der Schreinermeister X dafür bestraft werden soll, daß er seinem Vetter oder einem Dienstkameraden ein Buffet 10 Prozent unter dem Tarifpreis geliefert hat. Weitere Einzelheiten und besonders die Möglichkeiten der Umgehung solcher Preisvorschriften mag sich der Leser selbst ausdenken. Sehr schwierig ist auch die Frage, in was für einem Verfahren diese Preistarife festgesetzt werden sollen. In vielen Fällen wird es überhaupt schwierig sein, die tarifierten Leistungen in allgemein gültiger Weise zu umschreiben.

Eine rechtliche Umwälzung von nicht weniger großer Bedeutung sieht das Programm vor mit der Einführung der Bewilligungspflicht für die Eröffnung neuer und die Erweiterung bestehender Betriebe. Hier ist zunächst wieder die Abgrenzung gegenüber der Industrie wichtig, weil dort die Bewilligungspflicht nicht besteht.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein Bedürfnis vorhanden und die Befähigung nachgewiesen ist. Erste Frage: Wer stellt das Bedürfnis fest? Etwa die Genossenschaft der Gewerbetreibenden des betreffenden Faches? Uns ist kein gewerblicher Beruf bekannt, dessen Angehörige nicht be-

haupten, er sei überfüllt. Die Bewilligungspflicht würde also darauf hinauslaufen, daß überhaupt keine neuen Betriebe mehr eröffnet werden dürfen. Was soll zunächst mit den Leuten geschehen, die einen Beruf erlernt und sich über ihre Befähigung ausgewiesen haben, denen aber die Eröffnung eines eigenen Unternehmens verboten wird? Der geprüfte Schreinermeister, der gerade keine Anstellung als Arbeiter findet, aber auch nicht selbständig tätig sein darf, macht sich strafbar, wenn er für einen Bekannten gegen Bezahlung ein Büchergestell anfertigt. Es wird Grenzfälle geben, wo man darüber streiten kann, ob eine Berufsarbeit vorliegt oder nicht. Kurzum, es wird allerlei, wenn auch wenig erfreuliche Betätigung für die Juristen geben.

Zweite Frage: Ist die einmal erteilte Bewilligung übertragbar und unter welchen Voraussetzungen? Die Antwort ist von ganz gewaltiger wirtschaftlicher Bedeutung, denn in dem Augenblick, wo die Eröffnung neuer Betriebe verhindert wird, erhalten die vorhandenen Unternehmungen eine gewisse Monopolstellung, und diese stellt einen sehr erheblichen wirtschaftlichen Wert dar. Schon heute gibt es gewerbliche Betriebe mit einer gewissen Monopolstellung. So wird etwa in der Stadt Zürich nur eine beschränkte Zahl Konzessionen für Taxameter erteilt, die auf öffentlichem Grunde Aufstellung nehmen dürfen. Für die Konzession ist eine Gebühr von etwa 100 Franken zu entrichten. Wer aber ein Taxametergeschäft übernehmen oder käuflich erwerben will, muß heute allein für die Konzession pro Wagen vielleicht 20 000 bis 30 000 Franken auf den Tisch legen. Ähnliche Verhältnisse kennen wir aus dem Milchhandel. Milchgeschäfte werden nach dem Umsatz gehandelt, und zwar beträgt der Preis pro «Tagesliter Umsatz» 30 bis 40 Franken, bisweilen noch mehr. Damit ein Geschäft lebensfähig ist, sollte es einen Umsatz von etwa 500 bis 600 Tageslitern aufweisen. Das weitere kann der Leser selbst ausrechnen. Wir kommen also mit der Bewilligungspflicht zu dem Zustand, daß jedes bestehende Geschäft einen sehr beträchtlichen Kapitalwert erlangt und daß sich niemand mehr als Meister etablieren kann, der nicht in der Lage ist, außer dem Kapital für Werkzeuge, Einrichtungen und Vorräte auch noch eine Einkaufsgebühr auf den Tisch zu legen. Nun könnte man ja daran denken, die Übertragbarkeit der Bewilligung auszuschließen. Man wird aber nicht ausschließen dürfen, daß das Geschäft durch Erbschaft vom Vater auf den Sohn übergeht. Man wird auch dem Schwiegersohn die Übernahme des schwiegerväterlichen Geschäftes ermöglichen müssen, und endlich wird man doch nicht darum herumkommen, in irgendeiner Form die Veräußerung eines Geschäftes als solchem zu ermöglichen, wobei eben doch wieder der Wert der Bewilligung bezahlt werden muß.

Vielleicht tritt aber doch irgendwo und irgendwann einmal der Fall ein, daß das Bedürfnis nach Eröffnung eines neuen Geschäftes anerkannt werden muß. Von wem und in was für einem Verfahren soll dann darüber entschieden werden, wer von den voraussichtlich sehr zahlreichen Bewerbern die Bewilligung erhält?

Einfacher ist es dagegen mit dem Erfordernis des Befähigungsausweises. Schon heute ist es in den meisten Kantonen für gewisse aka-

demische Berufe aufgestellt, und seine Handhabung bietet keine rechtlichen Schwierigkeiten.

In das Gebiet des Verfassungsrechtes gehört dann die in diesem Abschnitt vorgesehene Errichtung eines Gewerbebeamten, das in Zusammenarbeit mit den Fach- und Berufsverbänden die zur Förderung des Gewerbes dienenden staatlichen Maßnahmen zu treffen hat, aber auch die Preisansätze genehmigt, ihre Einhaltung überwacht und Rekurse gegen die kantonalen Beschlüsse betreffend Bewilligung neuer Betriebe erledigt. Soll dieses Gewerbeamt ein Kollegium von Behördemitgliedern sein, die irgendwie von den Beteiligten gewählt werden, oder ist darunter ein Büro zu verstehen, das von oben herab eingesetzt wird?

Eine ähnliche Regelung ist vorgesehen für den «Handel», wobei aber aus dem Wortlaut des Programms nicht klar hervorgeht, ob darunter nur der Detailhandel oder alle Handelsstufen verstanden sind. Sollte das erstere gemeint sein, so würde sich wieder die Frage der Abgrenzung stellen. Auch hier ist die Bewilligungspflicht für die Erweiterung bestehender und die Eröffnung neuer Handelsbetriebe vorgesehen, und zwar ohne jeden Vorbehalt zugunsten der Konsumentenschaften. Die Folgen müßten ganz ähnliche sein wie beim Gewerbe.

Der eine oder andere Leser mag ob diesen Ausführungen über die neue Regelung von Gewerbe und Handel ein leichtes Gruseln verspüren, und da und dort wird man auf den Gedanken kommen, sie als Argumente gegen die Neue Schweiz oder den Sozialismus zu verwenden. Erinnern wir deshalb daran, daß es sich hier nicht etwa um Ausflüsse sozialistischer Grundsätze handelt, sondern um den Versuch, im Rahmen einer teilweise sozialistischen Wirtschaft die von Kleinhandel und Gewerbe mit großem Nachdruck geltend gemachten Wünsche zu erfüllen.

Über die Abschnitte V, «Bauen und Wohnen», VI, «Verkehrswesen und Energiewirtschaft», und VII, «Erholung und Gastgewerbe», sei hier nichts angeführt, da sich auf diesen Gebieten, wenigstens auf den ersten Blick, keine grundlegenden Fragen rechtlicher Natur stellen.

Anders dagegen beim Abschnitt VIII, «Die Arbeit». Soweit es sich um den allgemeinen Arbeiterschutz handelt, bringt das Programm nichts Neuartiges, sondern es handelt sich um den Ausbau von Bestimmungen, wie sie grundsätzlich bereits vorhanden sind. Selbstverständlich kann auch keine Rede davon sein, daß die Einführung solcher Schutzbestimmungen etwas an den Grundlagen des gegenwärtigen Wirtschaftssystems ändert. Eher könnte man umgekehrt sagen, daß die Schutzbestimmungen hoffentlich mit der Änderung des Wirtschaftssystems überflüssig werden.

Dagegen steht der Jurist etwas hilflos vor dem Satz: «Das Arbeitsrecht ist persönliches Recht und dient der Sicherung der Existenz des Arbeiters und seiner Familie.» Die Rechtswissenschaft kennt den Begriff des persönlichen Rechtes als Gegensatz zum dinglichen Recht. Ein persönliches Recht richtet sich gegen eine Person, also eine Geldforderung zum Beispiel gegen einen bestimmten Schuldner. Ein dingliches Recht dagegen besteht an einer Sache, wie Eigentum, Wegrecht, Pfandrecht usw. Mit dieser Unterscheidung ist offenbar im Arbeitsrecht nichts anzufangen. Dann gibt es noch die sogenannten höchst persönlichen Rechte, das heißt

diejenigen, die einem bestimmten Menschen zukommen und ihm nicht entzogen werden können, wie etwa das Recht auf den Namen, die familienrechtliche Stellung usw. Auch das hat mit dem Arbeitsrecht nichts zu tun. Man könnte noch denken an ein Recht, das an die Person des Arbeiters gebunden ist, das also gewissermaßen seine besondere Rechtsstellung in allen Lebenslagen umschreiben würde. Damit würde der Arbeiter rechtlich zu einer besonderen Menschenart gestempelt, was keineswegs sein Wunsch sein dürfte.

Wenn man in diesem Zusammenhang schon von Recht reden will, so müßte es sich in erster Linie darum handeln, den rechtlichen Schutz des Werkstätigen gegenüber den zu seinem Wohle geschaffenen Einrichtungen auszubauen. Heute kann niemand zu einer Polizeibuße von 10 Franken, geschweige denn zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden ohne Durchführung eines sorgfältig geregelten Prozeßverfahrens, in dem alle zu Gebote stehenden Mittel zur Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse angewendet werden und ein vom Volk gewählter Richter über die Rechtsfragen entscheidet. Aber von der Arbeitslosenunterstützung kann der Arbeiter oder Angestellte ausgeschlossen und damit seiner ganzen Existenz beraubt werden in einem Verfahren, das auch beim besten Willen aller Beteiligten doch recht primitiv ist. Hier müßten die nämlichen Garantien geschaffen werden wie beim Streit um die Leistungen der obligatorischen Versicherung, wo durch ein regelrechtes Prozeßverfahren, nötigenfalls mit Überprüfung durch die eidgenössische Oberinstanz, für genaue Abklärung des geringsten wie des wichtigsten Falles gesorgt ist.

Vielleicht ist es nicht einmal ganz richtig, daß die Eidgenössische Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung in diesem Zusammenhang angeführt wird, denn sie soll ja keineswegs bloß die Lohnarbeiter umfassen.

Eher gehört in diesen Zusammenhang so etwas wie eine Betriebsverfassung. Ein Ansatz dazu findet sich, wie bereits erwähnt, unter «Organisation der Industrie» in der Forderung nach Bildung von Betriebsräten.

Wenn von der Seite des Arbeitsrechtes her ein grundsätzlicher Vorstoß gegen die kapitalistische Wirtschaftsordnung unternommen werden soll, so könnte er nur in der Richtung gehen, daß die Freiheit der Kündigung abgeschafft wird, daß also die Entlassung eines unselbständig Erwerbenden von der Zustimmung des Betriebsrates oder einer andern Vertretung der Lohnerwerbenden abhängig gemacht wird. Das steht nicht ausdrücklich im Programm, wird aber auch nicht ausgeschlossen.

In der Einleitung zu diesem Abschnitt wird auch das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit proklamiert. Auch das müßte noch näher geregelt werden. In einer planmäßig organisierten Wirtschaft sollte sich von selbst immer ein gewisser unbefriedigter Bedarf an Arbeitskräften ergeben, wie er zum Beispiel in Rußland zu bestehen scheint. Solange die Wirtschaft aber diesen Grad der Organisation nicht erreicht hat, ist es nicht unbedenklich, ein Recht auf Arbeit in Aussicht zu stellen, das unter Umständen nicht ausgeübt werden kann.

Ob die Pflicht zur Arbeit Platz hat in einer Gesellschaft, die froh sein muß, wenn sie alle Arbeitswilligen beschäftigen kann, sei dahingestellt. Die Kriegswirtschaft kennt ja so etwas wie eine Pflicht zur Arbeit, Arbeitseinsatz geheißen. Ihre Auswirkungen zeigen mindestens, daß die Einführung einer derartigen allgemeinen Pflicht genauer rechtlicher Regelung bedarf.

Jedenfalls wird man im Zusammenhang mit einem wie immer garteten Recht auf Arbeit auch die Pflicht einführen müssen, nötigenfalls den Beruf zu wechseln, selbstverständlich unter Sicherung gegen wirtschaftlichen Nachteil für die Übergangszeit. Das ist nicht so schlimm, wie es auf den ersten Blick aussieht, denn die wenigsten Menschen sind so einseitig begabt, daß sie nur eine ganz bestimmte Tätigkeit mit Freude und Erfolg ausüben könnten. Aber es wird eine Notwendigkeit sein, wenn unsere Wirtschaft wirklich planmäßig geregelt werden soll.

Der Abschnitt IX, «Außenhandel», stellt Forderungen auf, die im Rahmen der Clearingwirtschaft der Zwischenkriegszeit und der gegenwärtigen Kriegswirtschaft schon in wesentlichen Teilen erfüllt werden mußten. Die weitere Entwicklung der Weltwirtschaft wird auch die Aufrechterhaltung dieses gebundenen Warenaustausches erzwingen.

Zu fordern ist nur eine klare und grundsätzliche rechtliche Regelung dieses Wirtschaftssystems.

Im Abschnitt X, «Finanz- und Steuerpolitik», wird nichts verlangt, was besondere rechtliche Probleme aufwerfen würde. Das einzige grundlegend Neue wäre die Auskunftspflicht der Banken gegenüber den Steuerbehörden. Ihre rechtliche Ausgestaltung wäre durchaus kein Problem.

Viel größere Schwierigkeiten bietet dagegen der Schlußabschnitt XI, «Volkswirtschaftsdirektion». Sie soll nach der Meinung des Programmes das Zentralorgan der schweizerischen Wirtschaftspolitik bilden, erhält also eine überaus wichtige Stellung.

Hier erhebt sich zunächst die Frage, wo diese Volkswirtschaftsdirektion verfassungsrechtlich hingehört. Sie soll zwar nach den Weisungen des Bundesrates und seiner wirtschaftlichen Departemente handeln, ist aber doch offenbar nicht einfach eine Art erweitertes Volkswirtschaftsdepartement. Es müßte, ähnlich wie bei den Gewerbeämtern, abgeklärt werden, ob es sich um ein Kollegium, um einen einzelnen Funktionär oder um ein Büro handeln soll. Wichtig ist natürlich auch, wer die Volkswirtschaftsdirektion zu wählen hat und, wenn sie aus mehreren Personen besteht, nach was für Gesichtspunkten sie zusammenzusetzen wäre.

Soll die Volkswirtschaftsdirektion dem Bundesrat oder, wie die SBB., der Bundesversammlung verantwortlich sein?

Vorgesehen sind weiter als Hilfsorgane der Volkswirtschaftsdirektion eine Arbeitskammer und ein Volkswirtschaftsrat. Auch hier müßte abgeklärt werden, wie diese Körperschaften zusammengesetzt werden und welches ihre Befugnisse sein sollen.

So zeigt eine flüchtige Durchsicht des Programmes «Die Neue Schweiz», daß dieses eine unabsehbare Reihe von rechtlichen Fragen

aufwirkt, die gelöst werden müssen, bevor zu seiner Verwirklichung geschritten werden kann. Wohlverstanden: *Alle diese Fragen sind lösbar*, aber ihre Beantwortung erfordert noch eine ganz gewaltige wissenschaftliche Vorarbeit. Dabei sind wir in einer anderen Lage als die Russen, die es sich leisten konnten, auch einmal ein Experiment zu unternehmen, das sich in der Folge als Fehlschlag erwies. Es gibt in der Schweiz nur verhältnismäßig wenige Leute, die «nichts mehr zu verlieren haben als ihre Ketten». Jeder Schritt, den wir unternehmen, muß sich als fühlbare Verbesserung auswirken oder darf doch wenigstens nicht eine größere Zahl von Mitbürgern benachteiligen. Der Rechtsstaat soll nicht eingeschränkt, sondern ausgebaut werden. Die neue Ordnung soll jedem Einzelnen das Bewußtsein der rechtlichen Sicherung und der wirtschaftlichen Geborgenheit geben. All dies ist nur möglich bei gründlicher wissenschaftlicher Vorbereitung jedes einzelnen Schrittes.

Aber die wissenschaftliche Vorbereitung allein genügt nicht. Wenn sich ihre Ergebnisse in die Wirklichkeit umsetzen sollen, so müssen dafür Mehrheiten gewonnen werden. Dies ist nur zu erreichen durch geduldige und gründliche Aufklärungsarbeit. Sie mag Zeit erfordern, bietet aber auch dann Gewähr dafür, daß das neu Geschaffene im Bewußtsein des ganzen Volkes verankert ist.

Machen wir uns keine Illusionen. Die wissenschaftliche Vorarbeit wird eine undankbare Sache sein. Man kann damit keine Massenversammlungen begeistern, und auch die beste und gründlichste Arbeit auf diesem Gebiete hat sehr wenig Aussicht, ihrem Urheber den Ehrendoktor einer schweizerischen Universität einzutragen. Noch mehr: Auch die Nachwelt wird sich sehr wenig dafür interessieren, denn ihr wird der dannzumalige Zustand etwas Selbstverständliches sein, und sie wird sich schwer vorstellen können, daß es besondere Mühe erforderte, ihn auszudenken und die Menschen für seine Herstellung zu gewinnen. In ein paar Jahren werden wir das hundertjährige Bestehen des schweizerischen Bundesstaates feiern. Man wird sich dann darüber Rechenschaft geben, welche glückliche Schöpfung die Bundesverfassung von 1848 gewesen ist, deren Grundsätze uns heute so selbstverständlich erscheinen. Aber wer außerhalb sehr enger Fachkreise weiß heute eigentlich, wer die geistigen Urheber dieses vortrefflichen Werkes gewesen sind?

Trotzdem muß die Arbeit getan werden. Mit einem gewaltigen Aufwand an Geist und Arbeit hat der wissenschaftliche Sozialismus das Wesen des Kapitalismus und seine Folgen für die breiten Massen erforscht und bekannt gemacht. Die weltgeschichtliche Anklage wurde erhoben, und die Tatsachen selbst haben zur Verurteilung geführt. Die Zeit des anklagenden Sozialismus ist abgeschlossen. Unsere dringende Aufgabe ist es, die wissenschaftlichen Fundamente des aufbauenden Sozialismus zu legen. Daß wir damit nicht mehr zu früh kommen, liegt auf der Hand. Die vorgerückte Stunde kann kein Grund sein, die Arbeit überhaupt liegen zu lassen. Entweder wir packen sie an, oder die «Neue Schweiz» bleibt ein schönes Programm.